



**HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT  
URTEIL  
IM NAMEN DES VOLKES**

Geschäftszeichen:

**7 U 45/08**

324 O 979/07

Verkündet am:

**21.10.2008**

, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin/ter der  
Geschäftsstelle

**In dem Rechtsstreit**

**1. B..... t. L..... e.V.,**  
vertreten durch die Vorsitzende

**2. S..... D.....,**  
c/o B..... t. L..... e.V.,

- Antragstellerinnen und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte/r: zu 1-2 Rechtsanwälte

**g e g e n**

**1. B..... H.....,**

**2. n..... n..... i..... GmbH,**  
vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragsgegner und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte/r: zu 1-2 Rechtsanwälte

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, **7. Zivilsenat**, durch den Senat

nach der am **21.10.2008** geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

Die Berufung der Antragsgegner gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 4. März 2008, Geschäftsnummer 324 O 979/07, wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegner tragen die Kosten des Berufungsverfahrens.

Gründe:

(gemäß §§ 540, 313a ZPO)

Zu Recht und mit zutreffenden Gründen, denen der Senat folgt und auf deren Inhalt demgemäß zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen verwiesen wird, hat das Landgericht die unter den Ziffern I.a) und b), aa), bb), und cc) der einstweiligen Verfügung ausgesprochenen Verbote mit den im Tenor des angefochtenen Urteils genannten Maßgaben bestätigt. Die Unterlassungsansprüche der Antragsteller bestehen sowohl nach deutschem als auch nach österreichischem Recht.

Lediglich ergänzend ist im Hinblick auf die Ausführungen der Antragsgegner im Berufungsverfahren folgendes auszuführen:

Mit dem Landgericht ist davon auszugehen, dass die im Tenor des Urteils des Landgerichts unter Ziffer I.a) wiedergegebene Textpassage beim Durchschnittsleser den Eindruck erweckt, der Antragsteller zu 1. habe sich in den Jahren 2005 und 2006 um ein Gütesiegel beworben. Der Eindruck ist zwar nicht zwingend, aber naheliegend. Entgegen der Meinung der Antragsgegner dürfte dem allgemeinen Publikum nicht bekannt sein, dass die ein Spendensiegel verleihenden Organisationen ohne Antrag von sich aus tätig werden und unaufgefordert an mögliche Empfänger des Spendensiegels herantreten. Auch den „Leitlinien“ des DZI (Anl. Ag 11) ist zu entnehmen, dass das Spendensiegel „auf Antrag“ zuerkannt wird. Aber selbst wenn solche Gepflogenheiten dem Publikum bekannt wären, so wäre jedenfalls ungewöhnlich, dass die das Spendensiegel verleihende Organisation ihren möglichen Kunden „mehrfach anschreibt und um Unterlagen bittet“ und sich noch darüber beklagt, keine Antwort bekommen zu haben. Naheliegender erscheint ein solches Verhalten, wenn die um Spenden werbende Organisation um ein Spendensiegel nachgesucht hat. Da die Antragsteller glaubhaft gemacht haben, dass der erweckte Eindruck unwahr ist, hat das Landgericht zutreffend nach den in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Oktober 2005 (NJW 2006, 207, 209 – „IM-Sekretär“ Stolpe) niedergelegten Grundsätzen das Verbot ausgesprochen. Auch nach österreichischem Recht, das gemäß § 3 Abs. 2 TMG ebenfalls zu prüfen ist, ist der Eindruck zu untersagen. Nach ständiger Rechtsprechung des OGH muss bei mehrdeutigen Äußerungen derjenige, von dem die Äußerung stammt, die ungünstigste Auslegung gegen sich gelten lassen (vgl. OGH, MR 2004, 327 sowie die von der Antragsgegnerin zur Akte gereichte Kommentierung von Harrer zu § 1330 ABGB, Rn. 21). An dieser „Unklarheitenregel“ hält der OGH auch in neuen Entscheidungen fest; eine zurückhaltende Anwendung die-

ser Regel hält er lediglich dann für geboten, wenn die beanstandete Deutung eine entferntere Deutungsmöglichkeit ist (vgl. OGH v. 4.9.2007, 4 Ob 98/07a). Ein solcher Fall ist hier indes nicht gegeben, da der von den Antragstellern bekämpfte Eindruck der nächst liegende ist. Ein Verbot scheidet auch nicht etwa unter dem Gesichtspunkt aus, dass die bekämpfte Äußerung nicht ehrenrührig sei. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist die Behauptung, der Antragsteller zu 1. habe sich in den Jahren 2005 und 2006 um ein Gütesiegel beworben, im streitgegenständlichen Kontext ehrabschneidend. Dem Antragsteller zu 1. wird nämlich unterstellt, sich um ein Spendensiegel beworben, aber die notwendigen Belege für die Verleihung des Siegels nicht beigebracht zu haben, was zumindest ein nachlässiges Verhalten darstellt.

Bei der unter Ziffer I. b) aa) verbotenen Äußerung, dass die Antragstellerin zu 2. nur nach Varanasi reisen würde, wenn sich Medien ansagten, handelt es sich um eine rufschädigende Tatsachenbehauptung, deren Unwahrheit glaubhaft gemacht worden ist. Die streitgegenständliche Veröffentlichung wurde unstreitig bis Dezember 2007 im Internet verbreitet; sie lässt, da sie nur den Hinweis „p..... 43/07“, aber kein Datum enthält (vgl. Anl. Ast. 2), nicht erkennen, wann sie im Jahr 2007 verfasst und ins Internet gestellt worden ist. Mithin ist für die Prüfung, ob die Berichterstattung der Wahrheit entspricht, in jedem Fall vom Zeitpunkt Dezember 2007 auszugehen. Die Antragstellerin zu 2. hat an Eides Statt versichert, in der Zeit vom 22. bis zum 29. August 2007 sowie vom 9. bis zum 25. Oktober 2007 Reisen nach Varanasi unternommen zu haben, ohne Medienvertreter zu treffen. Damit ist glaubhaft gemacht, dass die Behauptung der Antragsgegner unwahr ist. Die in der mündlichen Verhandlung vom 21. Oktober 2008 abgegebene eidesstattliche Versicherung ist zuzulassen, da es nicht auf Nachlässigkeit der Antragstellerin beruht, dass sie nicht bereits in erster Instanz abgegeben worden ist (§ 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO). Nachlässigkeit ist zu verneinen, da das Landgericht bereits aufgrund der eidesstattlichen Versicherung vom 23. Oktober 2007 (Anl. Ast. 1) die Unwahrheit als glaubhaft gemacht angesehen hat.

Zutreffend hat das Landgericht als glaubhaft gemacht angesehen, dass die unter Ziffer I. b) bb) untersagte Äußerung, dass die Antragstellerin zu 2. sich mit einem golddurchwirkten Sari auf einem Boot auf dem Ganges entlang fahren lassen hat und dabei von einer Pressemeute begleitet und gefilmt wurde, unwahr ist. Angesichts der vorgelegten eidesstattlichen Versicherung (Anl. Ast. 1) ist davon auszugehen, dass der Sari, in dem die Antragstellerin zu 2. in einem W...-Film auf einem Boot auf dem Ganges zu sehen ist, nicht „golddurchwirkt“ war. Dass der Durchschnittsleser wissen soll, dass in einem Sari üblicherweise kein Gold enthalten sei, erschließt sich dem Senat nicht. Die Ausgestaltung des Sari betrifft entgegen der Auffassung der Antragsgegner auch kein nebensächliches Detail. Vielmehr ist die Begründung des Landgerichts zu teilen, dass die falsche Behauptung geeignet ist, den Ruf der Antragstellerin zu schädigen, da zumindest ein nicht unerheblicher Teil der Leserschaft von im Wohltätigkeitsbereich tätigen Personen erwartet, auf einen derartigen Luxus zu verzichten.

Schließlich hat das Landgericht den Antragsgegnern zu Recht verboten, zu behaupten oder zu verbreiten, dass die Antragstellerin zu 2. keine Straßenklinik in Varanasi aufgebaut habe. Bei der beanstandeten Äußerung – insoweit korrigiert der Senat seine in der mündlichen Verhandlung geäußerte vorläufige Rechtsauffassung – handelt es sich nicht um eine Meinungsäußerung, sondern um eine Tatsachenbehauptung. Der Begriff der „Straßenklinik“ wird dem Leser im streitgegenständlichen Beitrag dahingehend erläutert, dass hierunter eine ambulante Behandlung von Kranken auf ausgebreiteten Decken zu verstehen ist. Unter „Aufbauen“ einer Einrichtung, wie z.B. der „Straßenklinik“, versteht man, dass jemand den Entschluss fasst, eine eigene Institution zu gründen, und diesen Entschluss in die Tat umsetzt. Nur derjenige hat eine Einrichtung „aufgebaut“, ohne dessen Tätigkeit diese Einrichtung nicht existieren würde. In diesem Sinne wird der Begriff „aufbauen“ auch im streitigen Beitrag verwendet, in dem als Gegensatz zum Aufbau der (eigenen) Lepraklinik die Tätigkeit genannt wird, bei anderen Projekten mitgeholfen zu haben. Ob jemand den Entschluss gefasst hat, eine ambulante Krankenbehandlung in Varanasi durchzuführen, und diesen Entschluss in die Tat umgesetzt hat, ist ein Vorgang, der auf seine Richtigkeit hin objektiv, d.h., mit den Mitteln der Beweiserhebung, überprüft werden kann. Zu Recht hat das Landgericht mithin die Äußerung als Tatsachenbehauptung angesehen. Durch die eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin zu 2. vom 22. November 2007 (Anl. Ast. 5) ist glaubhaft gemacht, dass die Antragstellerin zu 2. im Jahr 1995 den Beschluss fasste, in Varanasi das Projekt einer „Straßenklinik“ zu starten, und dass sie den Entschluss im Jahr 1996 in die Tat umsetzte. Der mit der Äußerung den Antragstellern gemachte Vorwurf ist, wie das Landgericht zutreffend begründet hat, rufschädigend, weshalb der Unterlassungsanspruch sowohl nach deutschem als auch nach österreichischem Recht begründet ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.